

AGJ — Mühlendamm 3 — 10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend

10127 Berlin

**STELLUNGNAHME ZUR ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG
ZUM THEMA „STRATEGIEN GEGEN WOHNUNGSLOSIGKEIT
BEI JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN
AM 14. DEZEMBER 2020**

Berlin, 11.12.2020
Angela Smessaert

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Zuerst ein Dach über dem Kopf – Neue Perspektiven für Straßenkinder und wohnungslose junge Menschen eröffnen“ (BT-Drs. 19/24642) und

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Sofa-Hopping ist keine Perspektive – Strategien gegen Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (BT-Drs. 19/20785)

Wohnungsnot von jungen Menschen

Fehlender Wohnraum ist ein drängendes Problem, das junge Menschen sowohl allein wie auch in Familien trifft. Schon vor dem Eintritt von Wohnungslosigkeit können ungenügende Wohnverhältnisse sich als Belastungsfaktor auswirken und die individuelle und soziale Entwicklungsprozesse beeinträchtigen. (Drohende) Wohnungslosigkeit stellt eine Gefährdung dar.

Sozialpolitisch ist dieses Problem seit langem bekannt, ihm wird sozialarbeiterisch und durch den sozialen Wohnungsbau begegnet. In der Kinder- und Jugendhilfe wird Wohnungsnot in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern als der o.g. Belastungsfaktor sichtbar. Besonders drängend tritt es im Bereich der Jugendsozialarbeit und den Hilfen zur Erziehung hervor, wo Wohnungsnot die Lebenslage junger Menschen durch die Kombination mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen nochmal verschärft. Die Bewältigung der drei im 15. Kinder- und Jugendbericht herausgearbeiteten Entwicklungsherausforderungen des Jugendalters – Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung – wird so

deutlich erschwert. Bei der Loslösung aus der Familie, aber auch der Beendigung von stationären Hilfen drohen Obdachlosigkeit, Couchhopping und/oder die Annahme von Unterkunft in Abhängigkeitsverhältnissen. Eine erfolgreiche Einmündung in selbstständiges Wohnen ist als unverzichtbarer Teil der sozialen Integration von jungen Menschen anzugehen.

Ansatzpunkte im SGB VIII und in der Kinder- und Jugendhilfe

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe bieten sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe folgende Ansatzpunkte:

a) Rechtlich vorgesehene infrastrukturelle Unterstützungsangebote müssen in hinreichender Zahl vorgehalten und bedarfsentsprechend ausgestattet werden. Mit Besorgnis betrachtet die AGJ, wenn etwa Leistungen und Dienste der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) unter Verweis auf Angebote des SGB II und III abgebaut werden, weil hiermit zwangsläufig eine Verengung der Hilfeaussichtung einhergeht. Auch Kürzungen im Bereich der präventiv wirkenden Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), unter der teils auch die Mobile Jugendarbeit/Streetwork mit schwer erreichbaren jungen Menschen eingeordnet wird, nimmt die AGJ alarmiert wahr. Der öffentliche Träger steht in der Verantwortung solchen Tendenzen durch Jugendhilfeplanung (§§ 79-18 SGB VIII) entgegenzuwirken, diese sollte als eine beteiligungsorientierte Fachplanung und -entwicklung mit ressortübergreifender Vernetzung umgesetzt werden. Wohnungsnot und insbesondere (drohende) Wohnungslosigkeit ist oft schambehaftet, weshalb die Aufklärungs- und Brückenfunktion niedrigschwelliger, ambulanter Angebote eine hohe Bedeutung hat.

AGJ 2020: Jugendsozialarbeit in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe;

AGJ 2018: Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf

b) Nicht akzeptabel ist aus Sicht der AGJ, wenn trotz des bestehenden Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) junge Menschen schematisch und nicht am Bedarf orientiert abgelehnt oder an andere Systeme abgeben werden.

Die AGJ fordert daher, dass der aktuelle Regelrechtsanspruch für die Altersgruppe von 18 bis 23 Jahren in einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen umgestaltet wird. Die Fortsetzungsoption in begründeten Einzelfällen des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII ist zu bewahren und durch eine Coming back-Option für Care Leaver zu ergänzen. Jugendstudien verweisen ebenso wie Forschung zu veränderten Reifeprozessen für eine eigenständige Lebensführung darauf, dass junge Menschen heute ein höheres Alter bei einem Auszug haben als zu Zeiten des JWG oder bei Erlass des KJHG bzw. der Einführung des SGB VIII. Argumentationen, die dies verneinen und pauschal eine frühere Beendigung von Hilfe fordern, sind aus Sicht der AGJ insbesondere als Versuch einer Kostenfolgebegrenzung abzulehnen. Sie berücksichtigen nicht hinreichend, dass eine verfrühte Hilfebeendigung die Nachhaltigkeit von Hilfeerfolgen stark gefährdet. Aus Sicht der AGJ ist für diese Nachhaltigkeit auch die Stabilisierung von Bildungsprozessen

erforderlich. Aktuell zielt die Prüfung des § 41 SGB VIII verkürzend auf einen defizitären Reifegrad des jungen Menschen. Auch hierdurch werden junge Menschen aus Hilfen gedrängt.

Die AGJ unterstützt das Anliegen, auf abgestimmte, flüssige Übergänge zwischen Hilfen (auch und gerade zwischen Hilfen unterschiedlicher Sozialleistungsträger) hinzuwirken. Noch zu oft fallen Leistungsberechtigte nach Beendigung der Kinder- und Jugendhilfeleistung in ein „Nichts“, obgleich ihnen Unterstützungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern zustehen. Die AGJ betrachtet es als sinnvoll, dass hierfür eine allgemeine Norm zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang eingeführt wird. Wichtig ist dabei aus Sicht der AGJ, dass die Verfahrensregelung zum Übergang nicht allein im SGB VIII verankert, sondern durch korrespondierende Vorschriften in den jeweils entsprechenden Gesetzbüchern begleitet wird.

AGJ 2020: Was lange währt, wird endlich gut: KJSG-RefE;

AGJ 2019: Zusammenführende Stellungnahme zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung;

c) Wird aus Berichten von Leistungsberechtigten deutlich, dass diese den Zugang zu der von ihnen benötigten Unterstützung als sehr mühevoll und hürdenreich erlebt haben, muss dies aus Sicht der AGJ Aufmerksamkeit bei den zuständigen Leistungsträgern wecken. Auch wenn die Leistungsbewilligung hoheitlich erfolgt und den Jugendämtern richtigerweise die Steuerungsverantwortung obliegt (§§ 36, 36a SGB VIII), ist die Hilfeplanung als interaktiver Prozess unter Beteiligung der Adressat*innen angelegt und greift die sozialpädagogische Prämisse auf, dass für die Wirksamkeit der Hilfe die Einbeziehung der Sichtweise der Leistungsberechtigten und deren Mitgestaltung im Rahmen der Leistungserbringung, aber auch schon der Leistungsbewilligung essenziell ist. Richtigerweise obliegen Sozialleistungsbehörden daher Beratungs-, Aufklärungs- und Hinwirkungspflichten (§§ 13-17 SGB I), die für die Kinder- und Jugendhilfe nochmals spezifiziert sind (§§ 5, 8, 36 SGB VIII). Hierdurch wird das Verständnis moderner Sozialleistungsbehörden geprägt, welches Adressat*innen als Inhaber*innen von Rechten und nicht als Bittsteller*innen begegnet.

Dass es dennoch zur Wahrnehmung von Hochschwelligkeit und zu Konflikten kommt, ist einerseits durch die hohe Arbeitsbelastung der Fachkräfte in den Jugendämtern begründet, aber auch strukturell bedingt. Um dieser strukturellen Machtasymmetrie zu begegnen und die Leistungsberechtigten praktisch zu unterstützen, sind aus Sicht der AGJ (insbesondere im Bereich der HzE, in dem eine besondere Vulnerabilität der Adressat*innen gegeben ist) neben internen Beschwerdemöglichkeiten bei den zuständigen Trägern, unabhängige Ombudsstellen einzurichten. Die AGJ warnt davor, das spezifische Beratungsprofil letzterer zu verwässern, was neben unabhängiger Beratung und Konfliktvermittlung an der Seite der Leistungsberechtigten eben auch Aufklärung zur Rechtsdurchsetzung beinhaltet.

Da sich gerade auch ältere Jugendliche und junge Volljährige an bereits bestehende Ombudsstellen wenden und sich die ombudschaftliche Beratung hier vielfach auf die Sicherstellung der stationärer Unterbringung der jungen Menschen richtet, besteht ein

klarer Bezug zur Begegnung von Wohnungsnot. Besonders eindrücklich wird das, wenn etwa eine ältere Jugendliche über ihr Recht zur Inobhutnahme aufgeklärt und bei der Wahrnehmung dieses Rechts unterstützt werden muss, weil sie vermeintlich noch sozial zu unauffällig geblieben ist.

AGJ 2020: Was lange währt, wird endlich gut: KJSG-RefE;

AGJ 2018: Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht

Unentbehrlichkeit von Ansatzpunkten über Kinder- und Jugendhilfe hinaus

Die Kinder- und Jugendhilfe kann die mit Wohnungslosigkeit verbundenen Probleme junger Menschen keinesfalls allein lösen. Die AGJ sieht enge Bezüge in den Bereich der Bekämpfung von Armut (auch Jugendarmut) sowie zum Wohnungsbau. Da hierzu in der AGJ nur wenige Positionierungen gefasst wurden, werden im Folgenden nur einige Schlaglichter genannt:

a) Die Vorschläge Kindergrundsicherung, aber auch Housing first sind innerhalb der AGJ bislang nur angerissen worden. Beide werden in ihrem fachlichen Anliegen begrüßt, ohne dass es jedoch bislang zu einer vertieften Auseinandersetzung kam. Betont wurde, dass Housing first als unmittelbar gegen die mit Wohnungslosigkeit verbundene Gefährdung wirkendes Model hochspannend ist. Es ist aber konzeptionell mit bestehenden Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu verknüpfen, zu denen bei entsprechendem Wunsch die Leistungsberechtigten weiter Zugang erhalten müssen.

b) Über alle Altersgruppen hinweg besteht ein starker Zusammenhang zwischen Einkommen, erreichtem eigenem und familiärem Bildungshintergrund und der (weiteren) Bildungsteilnahme bzw. dem erfolgreichen Abschluss von Bildungsgängen. Armut wird in Deutschland vererbt – nicht nur materiell, sondern vor allem auch durch den Mangel an Aufstiegsmöglichkeiten. Die AGJ hält es für wichtig, an den Teilhabe- und Bildungschance anzusetzen sowie regionalen Disparitäten und sozialräumlicher Segregation entgegenzuwirken.

AGJ 2017, Armut nicht vererben – Bildungschancen verwirklichen – soziale Ungleichheit abbauen!
Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht: Konsequenzen und Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe

c) Über die Sozialleistungsbereiche hinweg sieht die AGJ die Notwendigkeit einer ressortübergreifenden Planung. Das wird gerade auch mit Blick auf Wohnungsnot von jungen Menschen deutlich: Für die Beendigung einer stationären Hilfe ist unabdingbar, dass der junge Mensch eine neue Wohnunterkunft gefunden hat. Dass zunehmen ein längerer Verbleib ist sogenannten Verselbstständigungswohnungen erforderlich ist, weil junge Menschen schlicht keinen nutz- und bezahlbaren Wohnraum für einen Auszug aus den HzE finden, muss im (sozialen) Wohnungsbau Berücksichtigung finden. Dafür muss die Jugendhilfeplanung bereichs- und ressortübergreifend die Handlungsmöglichkeiten anderer Akteur*innen in der Kommune in ihre Planungen einbeziehen, aber auch diesen gegenüber eine an den Bedarfen von jungen Menschen und Familien ausgerichtete Weiterentwicklung anwaltlich anstoßen. Eine fach- und systemübergreifende Planung

kann Einfluss auf langfristige Entwicklungen der Lebensumwelt der Adressat*innen inklusive der für sie relevanten Institutionen und Versorgungsstrukturen nehmen. So sollten aus Sicht der AGJ etwa Jugendhilfeplanung, Raumordnungs- und Stadtplanung, Sozialplanung, Schulentwicklungsplanung und Gesundheitsplanung möglichst systematisch miteinander verknüpft werden.

AGJ 2019, „Anders als Ihr denkt!“ Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen

AGJ 2015, Jugendhilfeplanung aktivieren!

d) Gerade auch unter den aktuellen Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nimmt die AGJ aufgrund von Berichten aus der Praxis wahr, dass sich für ohnehin besonders Schutzbedürftige in der Pandemie die Gefahr potenziert, schutzlos zu werden. Die AGJ ruft daher dazu auf, für besonders Schutzbedürftige den Kinderschutz, den Schutz vor häuslicher Gewalt und Missbrauch auch unter Pandemiebedingungen unbedingt zu gewährleisten und die Wohnungslosenhilfe deutlich zu intensivieren. Sie spricht ihren Respekt gegenüber den Trägern und Fachkräften aus, die seit Monaten um ihre Handlungsfähigkeit ringen. Die AGJ fordert, bei den Überlegungen zur Verteilung des Impfstoffs auch den Helfer*innen im Kinderschutz, dem Schutz vor häuslicher Gewalt und Missbrauch und der Wohnungslosenhilfe einzuräumen.

AGJ 2020, Schutz für die besonders Schutzbedürftigen

Angela Smessaert
Stellvertretende AGJ-Geschäftsführerin

Berlin, den 11.12.2020